

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rottstedt und Schlösser (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Benutzungsordnung zur Überlassung städtischer Räume und Flächen

Die Stadtverwaltung Erfurt plant die Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung zur kurzzeitigen Überlassung von Räumen und Flächen der Landeshauptstadt Erfurt vom 12. April 2013. Unter anderem soll folgende Regelung beschlossen werden:

§ 11
Rücktritt vom Mietvertrag durch die Landeshauptstadt Erfurt/
Rücktrittsrecht

(1) Die Vermieterin behält sich vor, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entschädigungslos vom Mietvertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

[...]

- bei Durchführung der Veranstaltung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist.

Sofern die vorstehende Regelung dazu führt, dass politischen Parteien die Nutzung von Räumen oder Flächen verwehrt wird, besteht unserer Ansicht nach ein Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach entschieden, dass der Staat zur parteipolitischen Neutralität verpflichtet ist (zum Beispiel BVerfGE 85, 264 – „Chancengleichheit der Parteien“). Parteien haben demnach einen Anspruch auf Zugang zu öffentlichen Einrichtungen, wenn diese anderen Parteien oder Organisationen ebenfalls zur Verfügung stehen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/339** vom 14. Januar 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. März 2025 beantwortet:

1. Ist der Landesregierung bekannt, ob auch andere Kommunen gleichlautende Regelungen in deren Benutzungssatzungen getroffen haben?
2. Ist der Landesregierung bekannt, ob auch andere Kommunen gleichlautende Regelungen in deren Benutzungssatzungen planen?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Die Regelungen der Benutzungssatzungen der Gemeinden und Landkreise oder deren Planung werden von den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden (§ 118 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) nicht sta-

tistisch erfasst. Deshalb liegen der Landesregierung keine flächendeckenden Kenntnisse dazu vor, ob andere Kommunen gleichlautende Regelungen in ihren Benutzungssatzungen getroffen haben oder planen.

3. Inwiefern ist diese Regelung mit dem Anspruch der Parteien auf Zugang zu öffentlichen Einrichtungen vereinbar?

Antwort:

Die Gemeinden und Landkreise entscheiden aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstverwaltungsrechts (Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz, Artikel 91 Abs. 1 und 2 Verfassung des Freistaats Thüringen) über die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Gesetze nach ihrem Ermessen. Sie können die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen durch Satzung regeln (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO)

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden und Landkreise haben nach § 14 Abs. 1 bzw. § 96 Abs. 1 ThürKO einen Anspruch auf die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen, soweit die Nutzung der Widmung der Gemeinde oder des Landkreises entspricht. Personen, die nicht Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde oder des Landkreises sind, können einen Anspruch auf die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung der Gemeinde oder des Landkreises haben, wenn sich die Widmung als öffentliche Einrichtung auch auf diese Personen erstreckt. Dabei ist der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz (Artikel 3 Grundgesetz, Artikel 2 Verfassung des Freistaats Thüringen) zu wahren. Bei politischen Parteien ist zudem deren besondere Rechtsstellung zu beachten (Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz, § 5 Abs. 1 Parteiengesetz). Dies gilt auch, wenn das Benutzungsverhältnis durch Nutzungs- oder Mietverträge geregelt wird.

Einen Mietvertrag über die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung kann die Gemeinde oder der Landkreis aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn die Fortsetzung des Mietverhältnisses für die Gemeinde oder den Landkreis unzumutbar ist. Das ist zum Beispiel bei Beleidigungen, Tätlichkeiten, Sachbeschädigungen, Belästigungen gegenüber Mitmietern oder Dritten, wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung oder Missbrauch der gemieteten Räume für Straftaten durch den Mieter der Fall. Dabei kommt es auf die jeweiligen konkreten Umstände und die Schwere des Vertragsverstoßes an.

Deshalb ist die in der Kleinen Anfrage genannte Regelung grundsätzlich mit dem Anspruch der Parteien auf gleichen Zugang zu öffentlichen Einrichtungen vereinbar.

Soweit in der Kleinen Anfrage angenommen wird, dass die Regelung so angewendet werden könnte, dass politischen Parteien die Nutzung öffentlicher Einrichtungen verwehrt wird, kann dies nur auf der Grundlage eines konkreten Falls geprüft werden.

4. Sieht die Landesregierung die Gefahr des Missbrauchs dieser Regelung, beispielsweise durch Anmeldung von Demonstrationen durch Dritte bei politischen Veranstaltungen in städtischen Räumen?

Antwort:

Die Anmeldung einer Demonstration (als Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes) durch Dritte stellt grundsätzlich keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dar. Dies ergibt sich bereits aus Artikel 8 Abs. 1 Grundgesetz, wonach Versammlungen friedlich und ohne Waffen durchzuführen sind.

Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die von einer Demonstration bzw. Versammlung Dritter ausgehen, sind grundsätzlich nicht der Veranstaltung in den Räumen der Gemeinde oder des Landkreises zuzurechnen und berechtigen auch nicht ohne weiteres, den Mietvertrag über die Benutzung der öffentlichen Einrichtung fristlos zu kündigen.

Eine Gefahr des Missbrauchs der in der Kleinen Anfrage genannten Regelung besteht insoweit nicht.

5. Sind gleichlautende Regelungen, sofern sie beschlossen werden, teleologisch oder in anderer Weise dahin gehend zu reduzieren, dass für den Zugang der Parteien zu öffentlichen Einrichtungen ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen ist, sofern die Gefahr von Dritten, beispielsweise Gegendemonstrationen, ausgeht?

Antwort:

Da es für die Beurteilung entsprechender Regelungen immer auf den konkreten Wortlaut und die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls ankommt, ist eine abstrakte Beurteilung nicht möglich.

Maier
Minister